

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Waldsee
vom 14. September 2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Waldsee hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.01.1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ortsgemeinde Waldsee, 14.09.2001



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

-zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2019-

I. *Verwaltungsgebühren*

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | |
| a) für eine einmalige Tätigkeit | 20,00 € |
| b) für das Kalenderjahr | 60,00 € |
| 2. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen u. Grababdeckungen | 25,00 € |
| 3. Genehmigung zur Umbettung von Leichen u. Aschen | 50,00 € |
| 4. Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde | 20,00 € |
| 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der jeweils geltenden Fassung. | |

II. *Sonstige Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen des Friedhofs*

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle einschließlich Kühlzelle und Reinigung | |
| a) für die ersten 4 Tage | 50,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung | 80,00 € |
| 3. Benutzung des Sektionsraumes einschl. Reinigung | 80,00 € |
| 4. Benutzung des Notsarges einschl. Reinigung | 50,00 € |
| 5. Aufbewahrung einer Urne | |
| a) bis zu einer Woche | 30,00 € |
| b) für jede angefangene weitere Woche | 20,00 € |

III. *Gebühren für die Überlassung von Grabstätten*

- | | |
|--|----------|
| 1. Kindergräber | 140,00 € |
| (nur für die Beisetzung von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Kindergrab) | |
| 2. Reihengräber | 210,00 € |
| 3. Wahlgräber (Familiengräber) | |
| 3.1 Wahlgräber <u>ohne</u> Grabeinfassungen | |
| a) einsteilig | 420,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 420,00 € |
| 3.2 Einmalige Zusatzgebühr für Wahlgrabeinfassung mit Trittplatten | |
| a) einsteilig | 420,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 150,00 € |

4. Urnengräber

4.1 Urnenreihengräber (nur 1 Urne) 150,00 €

4.2 Urnenwahlgräber

- a) einstellig (max. 2 Urnen) 210,00 €
- b) zweistellig (max. 4 Urnen) 420,00 €

4.3 Einmalige Zusatzgebühr für Urnengrabeinfassung mit Trittplatten

- a) für Urnenreihengräber 200,00 €
- b) für Urnenwahlgräber - einstellig 200,00 €
- c) für Urnenwahlgräber - zweistellig 250,00 €

4.4 Anonyme Urnengräber 150,00 €

4.5 Einmalige Zusatzgebühr für Rasengrabstellen

- a) für Urnengräber (einsteilig) 1.000,00 €
- b) für Reihen- und Wahlgräber (einsteilig) 1.500,00 €

4.6 Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden 900,00 €

- a) Befestigen der Verschlussplatte 150,00 €
- b) Beschriftung der Verschlussplatte pro Buchstabe,
Ziffer oder Sonderzeichen 21,00 €

IV. Gebühr für die Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauervertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld

Erdreihengrabstätte n (1 Sarg)	210,00 €
Erd-/Urnepartnerwahlgrabstätten (1 Sarg, 1 Urne)	420,00 €
Erdpartnergrabstätten (2 Särge übereinander)	420,00 €
Urnereihengrabstätten (1 Urne)	150,00 €
Urnepartnerwahlgrabstätten (2 Urnen nebeneinander)	210,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätten (1 Urne)	150,00 €

V. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Verlängerung für 5 Jahre

5/25 der Gebühr nach III. Ziffer 3 und 4

2. Verlängerung für 10 Jahre

10/25 der Gebühr nach III. Ziffer 3 und 4

3. Verlängerung für 15 Jahre

15/25 der Gebühr nach III. Ziffer 3 und 4

4. Verlängerung für 20 Jahre

20/25 der Gebühr nach III. Ziffer 3 und 4

5. Verlängerung für 25 Jahre

25/25 der Gebühr nach III. Ziffer 3 und 4

6. Verlängerung zur Erfüllung der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr

1/25 der Gebühr nach III. Ziffer 3 und 4

7. Die Gebühr für die Verlängerung der Überlassung von Grabstätten mit privatrechtlichem Dauervertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld richtet sich jahresanteilig nach den vertraglichen Laufzeiten.

VI. *Kosten Dritter (beauftragte Unternehmen)*

Kosten Dritter (beauftragte Unternehmen), die für Leistungen im Zusammenhang mit Sterbefällen entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten. Davon unberührt bleiben Leistungen aufgrund privatrechtlich geschlossener Verträge (gärtnerisch betreutes Grabfeld).

VII. *Bestattung ortsfremder Personen*

Hatte die zu bestattende Person zum Zeitpunkt des Todes keinen Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Waldsee oder lebte sie weniger als die Hälfte des Lebens in der Ortsgemeinde Waldsee (ortsfremde Person), und war sie nicht Nutzungsberechtigte des Grabes, in dem sie beigesetzt werden soll, so erfolgt die Erhebung der Gebühren nach Sondervereinbarung. Dies gilt nicht, wenn die Person früher in der Ortsgemeinde Waldsee gewohnt und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen der Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.